

Brüssel, den 2. Dezember 2021
(OR. en)

14556/21

ENV 944
ENT 187
DELECT 254

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12585/21
Nr. Komm.dok.:	11525/21 - C(2021) 6295 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 31.8.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für die Berechnung und die Prüfung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierverfahren entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle – Beschluss, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. August 2021 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 11a Absatz 10 sowie Artikel 38a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien² übermittelt.
2. Gemäß Artikel 38a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG können das Europäische Parlament und der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung, d. h. bis zum 29. Oktober 2021, Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate verlängern.

¹ Dok. 11525/21.

² ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

3. Der Rat hat am 15. Oktober 2021 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diesen delegierten Rechtsakt um zwei Monate zu verlängern, und die Kommission und das Europäische Parlament über diesen Beschluss unterrichtet.³
4. Die Gruppe „Umwelt“ hat auf ihrer informellen Videokonferenz vom 12. November 2021 einen Gedankenaustausch geführt. Einige Delegationen haben die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Unter anderem wurden Bedenken geäußert, dass der Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts über das der Kommission übertragene Mandat, insbesondere in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1, hinausgehe.
5. In einer schriftlichen Konsultation, die am 23. November 2021 abgeschlossen wurde, wurde bestätigt, dass die qualifizierte Mehrheit, die erforderlich ist, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, erreicht wurde.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließen, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission über sortierte Abfälle zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament über diesen Beschluss unterrichten.

³ Dok. 12585/21.